

Bürgerfragestunde und öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am **Dienstag 23. Mai 2017** ist eine Bürgerfragestunde um 19.00 Uhr in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, von maximal 30 Minuten Dauer anberaumt.

Nach dem unmittelbaren Ende findet am gleichen Ort eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Teil A: Abstimmung ohne Beratung

1. Mitteilungen
 - a) Stadtverordnetenvorsteher
 - b) Magistrat
2. Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2016; Mittelübertragung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Teil B: Abstimmung mit Beratung

3. Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (Regionalplan Südhessen); Stellungnahme zum Entwurf 2016
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Heddesbach über die Förderung der Betriebsführung und Schaffung von Krippenplätzen
5. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
6. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2017; Geänderte Kreditgenehmigung
7. Beantragte Aussprache über die Anfrage der CDU-Fraktion vom 14.02.2017 zu den Kosten Abwahlverfahren Bürgermeister
8. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

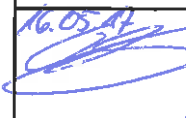

Die Sitzung würde dann am 24. Mai 2017 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.
Hirschhorn (Neckar) 15. Mai 2017
Harald Heiß, Stadtverordnetenvorsteher

Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.

11.05.2017

AZ: 9002/02; 0009/09 (KJ)

ges.: Bgm	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist-Info
	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.
<i>16.05.17</i> 	<i>16.05.17</i> 					

Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2016; Mittelübertragung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	11.	18.05.2017	NICHTÖFFENTLICH
Stavo	2	23.05.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Gemäß § 21 Abs. 3 GemHVO gilt dies entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen, wenn sie nach § 100 HGO genehmigt und bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Anbei legen wir die Liste der gebildeten Mittelübertragungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Kenntnis vor (Anhang).

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Von den im Haushaltsjahr 2016 gebildeten Mittelübertragungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das Haushaltsjahr 2017 wird Kenntnis genommen.

Mittelübertragung aus 2016 nach 2017

Investitions-	Basisschreibung	Investitionsjahr	Verfügbar 31.12.2016 aus Vorjahren	Übertragener Rest nach 2017 aus Vorjahren	Verfügbar 31.12.2016 aus H.H. Plan	Übertragener Rest nach 2017 H.H. Plan 2016	Gesamter Übertragener H.H. Rest	Vorschlag (Neb)	Mittelbindungszweck
2009 12	unbebaute Grundstücke allgemein	2016			7.691,15 €	7.691,15 €	7.691,15 €	7.691,15 €	Pauschale für Grundstücksangelegenheiten + Fortführung
2009 12	unbebaute Grundstücke allgemein	2015	4.208,67 €	4.208,67 €			4.208,67 €	4.208,67 €	Ausgleichsabgabe + Wasserrechtsrahmenlinie
2009 13	Abwasser; Sanierung Ortskanalisation	2016			127.616,00 €	127.616,00 €	127.616,00 €	127.616,00 €	Ausgleichsabgabe + Wasserrechtsrahmenlinie
2009 13	Abwasser; Sanierung Ortskanalisation	2015	50.000,00 €	50.000,00 €			50.000,00 €	50.000,00 €	Fortführung gem. EKVO
2009 29	DLRG, Zuschuss Funkgeräte	2016	8.900,00 €	8.900,00 €			8.900,00 €	8.900,00 €	Fortführung gem. EKVO
2009 30	FFW; Anschaffung Digitalfunk	2016	30.771,59 €	30.771,59 €			30.771,59 €	30.771,59 €	Fortführung
2010 41	Sportplätze, Investitionszuschuss	2016			0,37 €	0,37 €		0,37 €	abgeschlossen
2011 03	FFW Hlho, Technische Geräte	2015	7.371,93 €	7.371,93 €			7.371,93 €	7.371,93 €	für Neuveranschlagungen 2017 gem. Mittelanmeldungen Stbi
2011 03	FFW Hlho, Technische Geräte	2016			5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	für Neuveranschlagungen 2017 gem. Mittelanmeldungen Stbi
2011 04	FFW; Katastrophenschutzfahrzeug	2016			333,14 €	333,14 €		333,14 €	abgeschlossen
2012 06	Abwasser Hausanschlüsse	2016			5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	Neuveranschlagung in 2017
2012 13	Wasser Hausanschlüsse	2016			5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	Neuveranschlagung in 2017
2012 24	FFW; Erweiterungsbau Gerätehaus	2016	188.552,45 €	188.552,45 €			188.552,45 €	188.552,45 €	Fortführung
2012 24	FFW; Erweiterungsbau Gerätehaus	2016			79.964,36 €	79.964,36 €	79.964,36 €	79.964,36 €	Fortführung
2013 04	FFW Lgt; techn. Geräte + Ausstattung	2016			1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	für Neuveranschlagungen 2017 gem. Mittelanmeldungen Stbi
2013 04	FFW Lgt; techn. Geräte + Ausstattung	2015	1.305,17 €	1.305,17 €			1.305,17 €	1.305,17 €	für Neuveranschlagungen 2017 gem. Mittelanmeldungen Stbi
2013 09	Wasser; Erweiterung Fernwirkanlage	2016	7.721,52 €	7.721,52 €			7.721,52 €	7.721,52 €	Einrichtung Krautflächennetz Fortführung
2013 15	Renaturierung Finkenbach	2016	7.284,39 €	7.284,39 €			7.284,39 €	7.284,39 €	Abwicklung Kaufverträge Grundstückswerb
2013 18	Stützmauer Alter Weg	2016	2.065,34 €	2.065,34 €			2.065,34 €	2.065,34 €	abgeschlossen
2014 02	Bauhof; Anschaffung Fahrzeuge	2016			84,71 €	84,71 €		84,71 €	abgeschlossen
2014 07	Wasser, Verbund- und Großwasserzähler	2016	155,83 €	155,83 €			155,83 €	155,83 €	abgeschlossen
2014 07	Wasser, Verbund- und Großwasserzähler	2015	19.235,40 €	19.235,40 €			19.235,40 €	19.235,40 €	Fortführung
2014 08	Sanierung Aufbereitungsanlage Lgt	2016			100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	Fortführung
2014 09	Sanierung HB Schloss	2016			35.798,32 €	35.798,32 €	35.798,32 €	35.798,32 €	Fortführung
2014 09	Sanierung HB Schloss	2015	3.850,00 €	3.850,00 €			3.850,00 €	3.850,00 €	Fortführung (Montage durch Bauhof muss noch erfolgen)
2014 10	Geländer Brücke Offenbachstraße	2016			123,97 €	123,97 €		123,97 €	abgeschlossen
2014 18	FFW Hlho, GWG 2014	2016	4.000,00 €	4.000,00 €			4.000,00 €	4.000,00 €	abgeschlossen
2014 20	Spielplatz Lgt; Spielgeräte	2016	4.587,50 €	4.587,50 €			4.587,50 €	4.587,50 €	Fortführung
2014 21	Zufahrt Sängerallee Igelsbach	2016			27.968,53 €	27.968,53 €	27.968,53 €	27.968,53 €	Fortführung
2014 22	Sanierung Brücke Michelberg	2016			142,24 €	142,24 €		142,24 €	abgeschlossen
2014 23	Stadtkasse; Höhenverstellbarer Tisch	2016			59,87 €	59,87 €		59,87 €	abgeschlossen
2015 02	Bauhof; Geräte und Ausstattungen	2016	875,67 €	875,67 €			875,67 €	875,67 €	abgeschlossen, Pauschale für 2017 neu veranschlagt
2015 03	Wasser, Geräte und Ausstattungen	2016			61,55 €	61,55 €		61,55 €	abgeschlossen
2015 04	Tourismus; Hard- und Software	2016			49,67 €	49,67 €		49,67 €	abgeschlossen
2015 05	Stadtwald; Geräte und Ausstattungen	2016							abgeschlossen
2015 06	Einwohnerwesen; GWG 2015	2016	300,00 €	300,00 €			300,00 €	300,00 €	Fortführung Ersatzbeschaffung Bildschirm
2015 08	Breitband Investitionszuschuss	2016			60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	Fortführung
2015 10	Kiga Lgt; Einrichtungen und Ausstattungen	2016			2.245,25 €	2.245,25 €	2.245,25 €	2.245,25 €	Fortführung
2015 11	Geländer Stützmauer Casa Reha	2016	3.000,00 €	2.457,08 €			2.457,08 €	3.000,00 €	abgeschlossen in 2017
2015 12	Handlauf Treppe Grabengasse	2016	2.000,00 €	1.976,35 €			1.976,35 €	2.000,00 €	abgeschlossen in 2017
2015 13	Tourismus; Lizenzen	2016	400,00 €	400,00 €			400,00 €	400,00 €	Fortführung
2015 19	Spielplatz Strakenburger Straße; Spielgeräte	2016	1.610,29 €	1.610,29 €			1.610,29 €	1.610,29 €	Fortführung
2015 20	FFW Hlho; Anschaffung RW 2	2016	165,53 €	165,53 €			165,53 €	165,53 €	abgeschlossen
2015 21	Kita Hlho; PC und Lizenz	2016	516,24 €	516,24 €			516,24 €	516,24 €	Fortführung
2015 22	Sanierung Sporthalle	2016	39.125,01 €	39.125,01 €			39.125,01 €	39.125,01 €	abgeschlossen
2016 01	Grün- und Parkanlagen; GWG 2016	2016			600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	Fortführung (Hundetoiletten Brentanostraße)
2016 02	Abwasser; Sanierung Schachtbauweise	2016			80.000,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €	Fortführung



Mittelübertragung aus 2016 nach 2017

Investition	Beschreibung	Haushaltsjahr	Verfügbar 31.12.2016 aus Vorjahren	Übertragener Rest nach 2017 aus Vorjahren	Verfügbar 31.12.2016 aus HHPlan	Übertragener Rest nach 2017 HHPlan 2016	Gesamter Übertragener HHRest	Vorkläufige MSK	Verwendungszweck
2016-03	Friedhof Hirsehorn, Erstellung Gesamtkonzept	2016	- €	- €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	Fortführung
2016-04	Sammelungsschädel, Haushaltsjahr Straße	2016	- €	- €	11.700,00 €	11.700,00 €	11.700,00 €	11.700,00 €	Fortführung
2016-05	Inv. Zuschuss, Fahrzeug, Öffentlichkeitsarbeit	2016	- €	- €	- €	- €	- €	288,95 €	abgeschlossen
2016-06	Kleinflottille und Ausstattungen	2016	- €	- €	288,36 €	288,36 €	- €	288,95 €	abgeschlossen
2016-07	Instandsetzung, Gemeindefestplatz	2016	- €	- €	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €	296,65 €	Fortführung
2016-09	Fassadenreinigung, Hauptstraße 17, KP	2016	- €	- €	98.272,00 €	98.272,00 €	98.272,00 €	27.000,00 €	Fortführung
2016-10	Hochwasserschäden 2016	2016	- €	- €	352,71 €	352,71 €	- €	98.272,00 €	Fortführung
2016-11	Verkehrsausstattung	2016	- €	- €	477,12 €	477,12 €	- €	352,71 €	abgeschlossen
2016-12	Sonierung, öffentl. (neut) örtlich	2016	- €	- €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	477,12 €	Fortführung
2016-13	Kathaus, Mäckerleimaschine	2016	- €	- €	- €	- €	- €	10.000,00 €	Fortführung
					17,20 €	17,20 €		17,20 €	abgeschlossen

1.032.977,96 €

15.05.2017

AZ: 6003/70; 0009/09 (WH)

ges.: Bgm	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist-Info
	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.
16.05.17 				16.5.2017 		

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (Regionalplan Südhessen); Stellungnahme zum Entwurf 2016

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3	04.05.2017	nicht öffentlich
AfS	2	09.05.2017	Öffentlich
Stavo	3	23.05.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

In der AfS-Sitzung am 9. Mai beschloss das Gremium, dass der letzte Absatz vom ursprünglichen Beschlussvorschlag geändert werden soll:

„Die Stadt Hirschhorn verurteilt stellvertretend für weitere Passagen die Auslassungen auf Seite 24 (Plan). Weder steht es Sachbearbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt zu der Bevölkerung vorzuschreiben, was sie zu erdulden hat, noch brauchen sich die Kommunen über die kommunale Selbstverwaltung von jenen belehren zu lassen.“

Wegen ganz aktueller Ereignisse soll noch ein weiterer Teil-Beschluss hinzugefügt werden, denn es wird überall versucht noch vor In-Kraft-Treten des Windkraftregionalplans Windparkgenehmigungen zu erlangen, weil bis dahin die Siedlungsabstände geringer sind. Demnach wird noch ein Absatz an den neuen Beschlussvorschlag angehängt. Beide Varianten sind fett abgedruckt.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Im Rahmen der Anhörung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen, gibt die Stadtverordnetenversammlung folgende Stellungnahme ab:

Die Stadt Hirschhorn lehnt jede weitere Vorrangfläche auf ihrem Stadtgebiet ab. Der auf Seite 40-42 (Plan) formulierte Verzicht von Windkraftvorrangflächen in Natura 2000-Gebieten wird begrüßt. Davon sollte nicht abgewichen und stattdessen Natura 2000-Gebiete als hartes Tabu-Kriterium geführt werden.

Die Stadt Hirschhorn geht davon aus, dass die Grundlagen des Planungskonzepts veraltet sind und auch von daher keine Notwendigkeit irgendeiner Beanspruchung von Windkraft im Natura 2000-Gebiet besteht (Stichworte: Aufstieg der Solarenergie und der Offshore Windenergie sowie drohender Abbau von tausenden, auf dem Markt nicht konkurrenzfähigen OnShore Anlagen nach Ablauf der Förderung in den nächsten Jahren).

Die Stadt Hirschhorn weist die unangemessene und herabwürdigende Behandlung des Geoparks (S. 68 Plan) zurück. Dem Geopark muss im Rahmen der Planung die Würdigung und Relevanz zukommen, die ihm zusteht. Zudem muss zwingend eine mögliche Gefährdung des UNESCO-Status des Geoparks durch den massiven Windkraftausbau behandelt werden.

Die Stadt Hirschhorn verurteilt die unangemessenen Formulierungen diverser Passagen des Entwurfstextes. Dieser erhält dadurch ohne Not ein überhebliches, obrigkeitsstaatliches Ambiente. Stellvertretend sei hier die Seite 24 genannt. Formulierungen wie die, dass "gegebenenfalls drohende Wertverluste von Immobilien hinzunehmen sind", sind einfach nicht hinzunehmen. Auch die Formulierungen zur kommunalen Selbstverwaltung sind völlig deplatziert. Wir bitten darum, das Planwerk entsprechend zu versachlichen und von solchen unangemessenen Formulierungen zu säubern.

Aufgrund aktueller Geschehnisse lehnen wir alle Einzelantragsplanungen für Windparks, bei denen vorab noch vor Genehmigung des Regionalplans der bis dahin geringere Siedlungsabstand ausgenutzt werden soll, entschieden ab. Wir erwarten vom Regierungspräsidium Darmstadt, dass es bereits jetzt die im Regionalplanentwurf vorgeschlagenen Siedlungsabstände für Einzelanträge anwendet und damit eine einheitliche Vorgehensweise sicherstellt. Sollten im Rahmen des weiteren Verfahrens wegen Wegfalls von Vorranggebieten neue Vorranggebiete ausgewiesen werden, so fordern wir darüber hinaus zwingend eine weitere Offenlage des Regionalplans, speziell für diese Gebiete.

18.05.2017

AZ: 4114/20 (AB)

Sitzungsvorlage

Kindergarten Langenthal; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Heddesbach über die Förderung der Betriebsführung und Schaffung von Krippenplätzen - Änderung § 7 Schlussbestimmungen

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stavo	4	23.05.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß Anruf von Herrn Falkenstein, Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße am 18.05.2017, wurde mit dem Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises eine geänderte Zuständigkeitsregelung getroffen.

Hier wurde festgelegt, dass nunmehr Hessen die Genehmigungsstelle ist und Baden-Württemberg sein Einvernehmen erteilt.


Dadurch muss § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an das Hess. Gesetz angepasst werden und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Vereinbarung ist 4-fach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält zwei Ausfertigungen. Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung bedürfen der Genehmigung nach § 36 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) des Landes Hessen und dem Einvernehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde in Baden-Württemberg. Die Genehmigung ist von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie werden am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.“

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Heddesbach über die Förderung der Betriebsführung des Kindergartens der Stadt Hirschhorn im Stadtteil Langenthal, wird unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlages der Verwaltung zu § 3 und der aufsichtsbehördlich geforderten Änderung zu § 7, zugestimmt.

ges.: Bgm	Abteilung F
	Datum
	Handz.
	18. MAI 2017



Zwischen

der Stadt Hirschhorn (Neckar), Hauptstr. 17, 69434 Hirschhorn (Neckar)
vertreten durch den Magistrat

und

der Gemeinde Heddesbach, Hauptstr. 2, 69434 Heddesbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hermann Roth

wird auf

Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) Hessen und des
Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Baden-Württemberg

folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die

Förderung der Betriebsführung
des Kindergartens der Stadt Hirschhorn (Neckar)
im Stadtteil Langenthal (Kindergarten „GerneGross“)

geschlossen:

Präambel:

Die Stadt Hirschhorn (Neckar) hat im Stadtteil Langenthal einen städtischen Kindergarten errichtet. Die Gemeinde Heddesbach hat sich an diesem Kindergarten in den Jahren 1990 bis 1992 mit einem Investitionszuschuss von 253.152,05 DM (rd. 129.000 €) beteiligt. Diese Investitionskostenbeteiligung entsprach einer Platzkapazität von 17 Kindergartenplätzen und einer Kostenbeteiligung von ca. 1/3 an den Baukosten des Kindergartens. Die Investitions- wie auch die jährliche Kostenbeteiligung an den laufenden Betriebskosten wurden vertraglich zwischen Hirschhorn und Heddesbach geregelt.

Des Weiteren hat sich Heddesbach im Jahr 2000 an der Errichtung eines Gemeinschaftsraumes im Kindergarten mit weiteren 25.000 DM (12.782 €) an den Investitionskosten beteiligt.

Aufgrund des Brandes des Kindergartens im Jahr 2009 musste dieser neu aufgebaut werden. Da zwischenzeitlich die Kindergärten mit Krippenplätzen ausgestattet wurden, wurden im Kindergarten in Langenthal ebenfalls Krippenplätze eingerichtet. Die Gemeinde Heddesbach hat sich bereit erklärt sich mit 1/3 an der Finanzierung der insgesamt 20 neuen Krippenplätze mit einem Investitionsbetrag i.H.v. 60.000 € zu beteiligen. Über diesen Betrag wurde bereits eine Abschlagszahlung von 15.000 € geleistet.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung wird der Restbetrag nach vorheriger Verrechnung der noch offenen Betriebskostenbeteiligungen für die Jahre 2011-2016 gemäß § 4 dieser Vereinbarung ausgezahlt.

Beide Seiten halten es für erforderlich für den Zeitraum ab 2011, eine Vereinbarung abzuschließen, die ohne größeren Verwaltungsaufwand, eine transparente und für beide Seiten faire Abrechnung der laufenden Betriebskosten zum Ziel hat.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Hirschhorn (Neckar) betreibt einen Kindergarten im Stadtteil Langenthal (Kindergarten „GerneGross“).

§ 2

Betrieb der Einrichtung

Die Stadt Hirschhorn (Neckar) gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsauftrags und verpflichtet sich, bis zu 17 Kindern aus Heddesbach ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe seiner jeweiligen Ordnung aufzunehmen. Wenn Plätze nicht mit Kindern aus Hirschhorn und Heddesbach besetzt werden können, nimmt die Stadt auch Kinder aus anderen Kommunen auf.

§ 3

Finanzierung der Einrichtung

1. Interkommunaler Kostenausgleich:

Wird ein Kindergartenplatz mit einem Kind belegt, das in Heddesbach mit Erst- bzw. alleinigem Wohnsitz gemeldet ist, erhält die Stadt Hirschhorn (Neckar) von der Gemeinde Heddesbach gem. § 8a Abs. 6 KitaG Baden-Württemberg einen Jahreszuschuss entsprechend den jährlichen Empfehlungen über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs des Gemeinde- und Städtetag Baden-Württembergs bei der Betreuung auswärtiger Kinder. Die Empfehlung für das Jahr 2016 ist auszugsweise als Anlage 1 beigefügt.

Für die Berechnung des Interkommunalen Kostenausgleichs hat die Stadt Hirschhorn (Neckar) bis spätestens zum 30. April des Folgejahres eine Liste der vom Kindergarten „GerneGross“ im Abrechnungsjahr betreuten Heddesbacher Kinder unaufgefordert der Gemeinde Heddesbach vorzulegen.

2. Landeszuschuss nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) Baden-Württemberg:

Zusätzlich erhält die Stadt Hirschhorn (Neckar) gem. § 8 Absatz 4 KitaG in Verbindung mit den §§ 29b und 29c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Baden-Württemberg den von Heddesbach beantragten Zuschuss für die in Heddesbach mit Erst- bzw. alleinigem Wohnsitz gemeldeten Kinder, die den Kindergarten „GerneGross“ in Langenthal besuchen.

Für die Beantragung des Zuschusses für das Abrechnungsjahr ist die Anzahl der Kinder aus Heddesbach maßgebend, die zum 01. März des Jahres den Kindergarten GerneGross in Langenthal besuchen.

Die Stadt Hirschhorn (Neckar) hat spätestens zum 30. April eines jeden Jahres die in Heddesbach wohnenden Kinder, die den Kindergarten GerneGross besuchen, der Gemeinde Heddesbach unaufgefordert zu melden.

Die Festsetzung der Höhe und die Auszahlung des Zuschusses vom Land Baden-Württemberg an die Gemeinde Heddesbach erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr.

3. Auszahlung des Interkommunalen Kostenausgleich und des Landeszuschuss nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) Baden-Württemberg an die Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Auszahlung des Interkommunalen Kostenausgleichs und des Landeszuschusses nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) Baden-Württemberg an die Stadt Hirschhorn erfolgt binnen 4 Wochen nach Vorlage der von der Stadt Hirschhorn erstellten Liste und nach Eingang des endgültigen Festsetzungsbescheids der FAG-Zuweisung an die Gemeinde Heddesbach.

4. Anpassen der Beträge

Die Beträge nach Absatz 1 und 2 werden jährlich angepasst, wenn sich die Beträge nach dem KitaG und FAG Baden-Württemberg ändern.

5. Vorauszahlungen

Die Gemeinde Heddesbach zahlt bis zum 30.06. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen FAG-Zuweisungen (§ 3 Abs. 2) und der voraussichtlichen Höhe des Interkommunalen Ausgleichsbetrages (§ 3 Abs. 1).

§ 4

Dauer und sonstige Bestimmungen der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und endet am 31.12.2051. Die Vereinbarung kann jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Jahren außerordentlich von einem Beteiligten gekündigt werden. Eine Kündigung darf nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erfolgen.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Personalkostenbeteiligung vom 25./31.01.1990 und die Vereinbarung über die Baukostenbeteiligung vom 15.08.1990 außer Kraft.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung ist 4-fach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält zwei Ausfertigungen. Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung bedürfen der Genehmigung nach § 36 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) des Landes Hessen und dem Einvernehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde in Baden-Württemberg. Die Genehmigung ist von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie werden am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Heddesbach, den

Hirschhorn, den

Für die Gemeinde Heddesbach

Für die Stadt Hirschhorn (Neckar)

Hermann Roth
Bürgermeister

Oliver Berthold
Bürgermeister

Karlheinz Happes
1. Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung in Hirschhorn am _____

Öffentliche Bekanntmachung in Heddesbach am _____

17.05.2017

AZ: 0008; 0009/09 (AE)

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3	27.04.2017	nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	3	11.05.2017	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	5	23.05.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

In der Beratung im HFSA beschlossen die Mitglieder nachfolgende Änderungen:

§ 2 Stadtverordnetenversammlung

Nr. (2) Änderung:

.... aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / *eine Vorsitzende* *

und die entsprechende Fußnote mit folgendem Wortlaut einfügen:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Folge nur die männliche Form gewählt.

§ 4 Zuständigkeitsabgrenzungen und Übertragung von Aufgaben

Nr. (3)

h) Mit dem Hess. Städte- und Gemeindebund ist abzustimmen, ob hier eine Höhenregelung zwingend erforderlich / angeraten ist, da man den Magistrat in seiner Entscheidung nicht beschneiden möchte, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Erforderlichenfalls ist die Höhe von der Verwaltung vorzuschlagen und sollte sich an den Auftragssummen der letzten Maßnahmen orientieren.

i) und j) Die Höhe ist von der Verwaltung vorzuschlagen und sollte sich an der Höhe der vorliegenden Vertragsentwürfe orientieren.

(5) und (6) streichen.

Ergänzung:

In der Mustersatzung ist ein Passus über die Annahme von Spenden enthalten. Dieser sollte als Absicherung für den Bürgermeister aufgenommen werden.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen

Neuformulierung:

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig, wenn dies das Gremium im Einzelfall mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Film- und Tonaufnahmen sind beim Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung zu beantragen. Der Medienvertreter hat auf Verlangen des Vorsitzenden einen Nachweis über seine Berechtigung zu führen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

Nr. (2) Änderung:

Kann aufgrund ~~eines Ereignisses~~ *des nicht turnusgemäßen Erscheinens des Amtsblattes* eine Veröffentlichung

Nr. (4)

Stadtv. Schilling regte an, für bestimmte Veröffentlichungen einen Aushang in einem Schaukasten im Flur vorzusehen. Bürgermeister Berthold wird dies überprüfen.

§ 9 Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung

Nr. (2) Änderung:

~~Bürger~~, Personen, die als

Neue Nr. (5):

Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für Ehrungen auf sportlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet (Ehrungssatzung) bleiben in ihrer jeweils gültigen Form erhalten.

Alle Änderungen wurden in die Satzung eingearbeitet, die als Anlage beigefügt ist.

Nach Rücksprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, Herrn Heger, ist eine Mustersatzung lediglich ein Vorschlag seitens des Verbandes, bei dem Inhalte vorhanden sind, die zwingend umgesetzt werden müssen oder aber auch gestrichen werden können. Dazu gehören u.a. auch die Punkte h), i) und j) des § 4 Abs. 3. Letztendlich liegt die Entscheidung bei der Stadtverordnetenversammlung selbst.

Die eingetragenen Summen bei den Buchstaben g), i) und j) sind mit denen in Neckarsteinach identisch, sie wurden allerdings noch nicht von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet.

Zu § 4 Abs. 3 Buchstabe h) gibt das Bauamt folgende Stellungnahme ab:

„Die Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen durch die Stadtverordnetenversammlung ist aus mehreren Gründen nicht sinnvoll:

Da Architektenverträge ab 10.000 € Bausummen von mindestens 80.000 € netto nach sich ziehen, sind diese Maßnahmen in jedem Fall im Rahmen der Haushaltsplanberatungen durch die Stadtverordneten bereits beschlossen worden. Eine Vergabe durch die Stavo würde außerdem einen erheblichen Zeitverzug bedeuten. Da Architektenleistungen unterhalb der Schwellengrenze von 209.000 € nicht öffentlich ausgeschrieben werden, würde die Vergabe dieser Leistungen in einer öffentlichen Sitzungen außerdem zu einer Offenlage der Angebote führen, die schwierig darzustellen ist.“

Beschlussvorschläge für die Stavo:



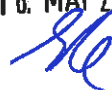
1 Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

2 Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

.....

.....

.....

ges.: Bgm	Abteilung H	Abteilung B
	Datum Handz. 18. MAI 2017 	Datum Handz. 18. MAI 2017 



Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **23. Mai 2017** die nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) und

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S.409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786).

§ 1 **Magistratsverfassung**

Die Verwaltung wird nach den Bestimmungen über die Magistratsverfassung (§§ 49-77 HGO) geführt.

§ 2 **Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 17 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n*. Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind zwei Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen, insbesondere in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

§ 3 **Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung können mehrere Ausschüsse gebildet werden. Ein Finanzausschuss ist zu bilden.
- (2) Über Zahl und Namen der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Folge nur die männliche Form gewählt.



§ 4

Zuständigkeitsabgrenzungen und Übertragung von Aufgaben

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
- b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
- c) Entscheidung über den Erwerb, Verkauf, Tausch oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,
- d) die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,
- e) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 7.500,00 € nicht übersteigt
- f) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze,
- g) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 5.000,00 € im Einzelfall,
- h) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von € im Einzelfall,
- i) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 10.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
- j) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall.

Sollte es sich bei den im § 4 Abs. 3 Buchstaben c) und d) genannten Grundstücken bzw. Grundstücksangelegenheiten um Grundstücke von städtebaulich relevanter Bedeutung und Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfs- oder Sonderfläche ausgewiesen sind, handeln, und der Wert unter 25.000,00 € liegen, ist vor der endgültigen Beschlussfassung durch den Magistrat schriftlich die Stellungnahme der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen mit einer Frist von 14 Tagen einzuholen. Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplans bleibt unberührt.

(4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.



§ 5 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 6.

§ 6 Kommissionen

- (1) Der Magistrat kann gemäß den Bestimmungen der HGO § 72 Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.
- (2) Die Kommissionen bestehen aus:
- dem Bürgermeister
 - Mitgliedern des Magistrats
 - Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
 - und wenn erforderlich aus sachkundigen Einwohnern.
- Der Magistrat legt die Gesamtzahl der Mitglieder der Kommissionen fest.
- (3) Die Mitglieder des Magistrats werden vom Magistrat, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner von der Stadtverordnetenversammlung gewählt oder benannt; die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen. Die Anzahl der Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner wird jeweils von dem zuständigen Gremium bestimmt.
- (4) Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter gem. § 72 Abs. 3 HGO.
- (5) Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften des § 55 HGO, für das Benennungsverfahren die des § 62 Abs. 2 HGO entsprechend.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig, wenn dies das Gremium im Einzelfall mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Film- und Tonaufnahmen sind beim Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung zu beantragen. Der Medienvertreter hat auf Verlangen des Vorsitzenden einen Nachweis über seine Berechtigung zu führen.



**§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Amtsblatt der Stadt im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt den bekannt zumachenden Text enthält.

(2) Kann aufgrund des nicht turnusgemäßen Erscheinens des Amtsblatts eine Veröffentlichung nicht erfolgen, wird die Bekanntmachung der Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse auf der Homepage der Stadt Hirschhorn (Neckar) www.hirschhorn.de, die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet, und durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel (Schaukasten) öffentlich bekannt gemacht:

Rathaus Hirschhorn, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar).

Die Bekanntmachungstafel (Schaukasten) ist so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich ist. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme schriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Hirschhorn (Neckar), Hauptstraße 17, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden des Rathauses in Hirschhorn, Hauptstraße 17, im Bauamt, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung



unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer und Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirkungswerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- | | | |
|--|---|--|
| • Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung | → | Ehrevorsitzender der Stadtverordnetenversammlung / Ehrenstadtverordnetenvorsteher |
| • Stadtverordneter | → | Stadtältester / Ehrenstadtverordneter |
| • Bürgermeister | → | Ehrenbürgermeister |
| • Stadtrat | → | Ehrenstadtrat |
| • sonstige Ehrenbeamte | → | eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. |

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Stadt Hirschhorn (Neckar) kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.



(5) Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für Ehrungen auf sportlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet (Ehrungssatzung) bleiben in ihrer jeweils gültigen Form erhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 23. Mai 2014 mit ihren Änderungssatzungen, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 24. Mai 2017

Oliver Berthold
Bürgermeister

15.05.2017

AZ: 9204; 0009/09/17 (AB)

ges.: Bgm	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist-Info
	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.
16.05.17	16.5.17					

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2017; Geänderte Kreditgenehmigung

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	11.05.2017	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	4	11.05.2017	Öffentlich
Stavo	6	23.05.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt wird die Genehmigung des Haushalts 2017 in Kürze erfolgen. Entgegen dem beschlossenen Haushalts jedoch mit folgender Änderung:

„Die vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 445.000 € wird nur mit einem Teilbetrag in Höhe von 415.000 € genehmigt.“

Begründung:

Die Position „Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge“ (Seite 69, Nr. 20) wird im Finanzhaushalt in Folge eines Erfassungsfehlers nicht korrekt ausgewiesen. Bei der Eingabe der Haushaltsdaten wurde versehentlich im Produktbereich 06 Kinder-/Jugend- und Familienhilfe (Seite 25, Nr.20) die geplante Einzahlung in Höhe von 15.000 € mit dem falschen Vorzeichen eingegeben.

Die tatsächlich geplanten investiven Einzahlungen belaufen sich 137,2 T€ (anstatt auf 107,2 T€), wodurch sich der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit auf 415,00 T€ (anstatt 445,00 T€) reduziert. Folglich besteht ein um 30.000 € geringerer Kreditbedarf.

Aus diesem Grund wird die Genehmigung für einen Teilbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung 2017 vorgesehenen Kredite in Höhe von 415,0 T€ erteilt und für den Restbetrag in Höhe von 30 T€ versagt.

Um die Wirksamkeit der Haushaltsgenehmigung 2017 herzustellen, muss die Stadtverordnetenversammlung der aufsichtsbehördlich reduzierten Kreditermächtigung durch einen sogenannten Beitrittsbeschluss folgen.

Diese erneute Beschlussfassung stellt keine Nachtragssatzung nach § 98 HGO dar. Die Festsetzungen in den §§1 und 2 der Haushaltssatzung 2017 sind entsprechend anzupassen. Im Anschluss daran kann die angepasste Haushaltssatzung 2017 zusammen mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung öffentlich bekanntgemacht werden und erlangt Rechtswirksamkeit.

Es ist vorgesehen, die Genehmigungsverfügung des Haushalts 2017 in der nächsten HFSA-Sitzung als eigenen TOP zu behandeln, da mit weiteren genehmigungsrelevanten Auflagen für den Haushalt 2018 gerechnet wird. Ebenso werden aufgrund der Änderung der GemHVO auch erweiterte Anforderungen, mit erheblicher Mehrarbeit für die Verwaltung und Konsolidierungsbedarf durch die Stadtverordnetenversammlung, an den Haushalt der kommenden Jahre gestellt.

Beschluss Magistrat und HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, nachstehenden Beitrittsbeschluss zu fassen:

„Der aufsichtsbehördlich reduzierten Kreditermächtigung auf 415.000 € wird zugestimmt. Die Festsetzungen in den §§ 1 und 2 der Haushaltssatzung 2017 werden angepasst.“

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst nachstehenden Beitrittsbeschluss:

„Der aufsichtsbehördlich reduzierten Kreditermächtigung auf 415.000 € wird zugestimmt. Die Festsetzungen in den §§ 1 und 2 der Haushaltssatzung 2017 werden angepasst.“

Bl. 2

Seite - 1 -

CHRISTLICH - DEMOKRATISCHE - UNION



E: 14.02.17

20-29 Uhr

An den Magistrat
der Stadt Hirschhorn (Neckar)
Rathaus
Hauptstraße 17
69434 Hirschhorn

CDU - FRAKTION
in der
Stadtverordneten-Versammlung
69434 Hirschhorn (Neckar)

14.02.2017

Haushalt 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU-Fraktion stellt folgende

Anfrage

Um Klarheit und Transparenz hinsichtlich der durch die Abwahl des Bürgermeisters zusätzlich angefallenen Kosten zu schaffen und um die Belastung des Hirschhorer Haushalts in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 zu belegen, stellt die CDU-Fraktion die folgende Anfrage, um deren schriftliche Beantwortung, mit Aussprache, in einer der nächsten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gebeten wird.

1. Dienstbezüge

Welche Dienstbezüge zahlte oder zahlt die Stadt Hirschhorn im Zeitraum von der Abwahl des Herrn Sens mit Wirkung vom 7. Juni 2016 bis zum regulären Ende seiner Dienstzeit am 14. Juni 2017 an Herrn Sens monatlich addiert bzw. saldiert mit den Bezügen die regulär in diesem Zeitraum ohnehin bezahlt werden bzw. bezahlt worden wären.

Ermittelt werden sollen die durch die Abwahl verursachten Kosten.

Monat	Tatsächliche Aufwendungen der Stadt Hirschhorn für Bürgermeisterbezüge nach der Abwahl	Aufwendungen der Stadt, die ohnehin für die regulären Dienstbezüge angefallen wären	Mehraufwendungen bzw. Ersparnisse
Juni 2016			
Juli 2016			
August 2016			
September 2016			
Oktober 2016			
November 2016			
Dezember 2016			
...			

Anmerkungen:

- Falls in dem genannten Monat eine fest definierbare Ersparnis eingetreten ist (z.B. ersparte Aufwandsentschädigung in Höhe von 230 € monatlich), die Dienstbezüge aber ansonsten gleich geblieben sind, so reicht die Angabe der Art und der Höhe der mehr aufgewendeten oder ersparten Beträge in der letzten Spalte.
- Falls regulär ein Bürgermeister in vollem Umfang zu bezahlen gewesen wäre und tatsächlich auch nur ein Bürgermeister bezahlt wurde, so reicht in der letzten Spalte die Angabe 0 € unter Hinweis auf diese Tatsache, ungeachtet der evtl. unterschiedlichen Dienstaltersstufe. Falls dies auch für die Folgezeit gilt bitten wir ab diesem Zeitpunkt für die Folgemonate lediglich um die Angabe, ob bzw. dass es bis zum 15. Juni 2017 so bleibt.
- Um die gebotene Vertraulichkeit zu wahren kann auch der Durchschnitt der Bezüge der Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 16 angegeben werden. Da aber die gesamten Aufwendungen angefragt sind incl. Umlagen, sind die Bezüge ohnehin nicht ersichtlich.

2. Versorgungsbezüge

Welche Versorgungsbezüge bezahlt die Stadt Hirschhorn bis zum Ablauf seiner regulären Amtszeit an Herrn Sens und, falls ein Dritter diese Leistungen übernimmt, welche Ersatzleistungen oder Umlagen zahlt die Stadt Hirschhorn speziell hierfür an diesen Dritten.

3. Aufwendungen für die Vertretung während der Vakanz

Welchen Entschädigungen waren aufgrund der Vakanz der Bürgermeisterstelle vom 7. Juni 2016 bis zum 30. November 2016 zusätzlich an die Magistratsmitglieder zu leisten?

Anmerkung:

- Unseres Erachtens reicht zur Verwaltungsvereinfachung hier die Saldierung der tatsächlichen Aufwendungen für den Magistrat in den Jahren 2015 und 2016 um die Mehrleistungen zu ermitteln.

4. Kosten für die Abwahl

Welche Kosten wurden durch die Bürgerbefragung am 5. Juni 2016 verursacht?

Welche Kosten werden durch die Bürgermeisterwahl am 25. September 2016 verursacht?

Welche Kosten werden durch die nicht durchzuführende Bürgermeisterwahl im Haushaltsjahr 2017 eingespart?

Anmerkung:

- Unseres Erachtens können die letzten beiden Punkte gegeneinander aufgerechnet werden, da durch die Wahl 2016 sich die Wahl 2017 erübrigt. Alternativ können allenfalls 1/12 der Kosten der Bürgermeisterwahl angesetzt werden, da die Wahl um ein halbes Jahr, also 1/12 der Amtszeit, vorgezogen wurde.
- Als Referenzwert kann im Zweifel auch zur Vereinfachung 1/12 der Kosten der Abwahl am 5. Juni 2016 herangezogen werden.

5. Sonstiges

Falls weitere Kostenpunkte oder Ersparnisse bekannt sind, die hier nicht erwähnt wurden, bitten wir diese zu ergänzen.



Wolfgang Schilling
Fraktionsvorsitzender